

# RS Vwgh 2020/4/27 Ra 2020/15/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2020

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §9 Abs1 Z4

EStG 1988 §9 Abs3

### Rechtssatz

Drohverlustrückstellungen sind anzusetzen, wenn aus konkreten Geschäftsfällen ein Verpflichtungsüberhang droht. Der Abgabepflichtige hat dazu gemäß § 9 Abs. 3 EStG 1988 konkrete Umstände nachzuweisen, nach denen im jeweiligen Einzelfall mit dem Vorliegen oder dem Entstehen einer Verbindlichkeit (eines Verlustes) ernsthaft zu rechnen ist (vgl. VwGH 29.3.2017, Ra 2016/15/0005).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020150014.L03

### Im RIS seit

11.06.2021

### Zuletzt aktualisiert am

14.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)